OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653853/3/MS

Datum:
Linz, 3. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 2. März 2026, GZ: PAD/26/00395220/002/VW, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. März 2026, GZ: PAD/26/00395220/002/VW, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auferlegt, sich innerhalb von vier Monaten ab der Zustellung dieses Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen und aufgefordert, seinen Führerschein bei der belangten Behörde binnen zwei Wochen abzuliefern und zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung einen neuen Führerschein zu beantragen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 30. Mai 2025 um 8.50 Uhr in B__, auf der Schafwiesenstraße, bei der Kreuzung mit der C-Straße als wartepflichtiger Lenker des Lkw mit dem Kennzeichen aaa durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen „HALT" befunden habe, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und sei der Beschwerdeführer deswegen mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 3. Februar 2026 mit Geldstrafe von 200 Euro (NWF 83 Stunden) bestraft worden. Da der Beschwerdeführer somit einen schweren Verstoß begangen habe, sei von der belangten Behörde die Nachschulung anzuordnen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 19. März 2026 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe sich zum Unfallzeitpunkt während seiner Arbeitszeit befunden, wobei er damals regelmäßig Nachtschichten gemacht habe, er sei aufgrund seiner finanziellen Situation auf diese Arbeit angewiesen gewesen und habe er Angst gehabt seinen Arbeitsplatz zu verlieren, er sei in seiner damaligen Arbeitsstelle aufgrund von ständiger Kontaktaufnahme durch seinen Vorgesetzten stark unter Druck und Zeitstress gestanden. Aufgrund dieser Situation sei es aufgrund eines erinnern könne, er sei erst im Krankenhaus wieder zu sich gekommen. Ihm sei bewusst, dass im Straßenverkehr eine besondere Sorgfalt erforderlich sei, er habe nicht vorsätzlich oder bewusst rücksichtslos gehandelt, sondern es sei eine außergewöhnliche Situation gewesen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 3. Februar 2026, GZ: VStV/925301286224/2025, wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO mit einer Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 11 Stunden) bestraft und ihm zur Last gelegt, dass er am 30. Mai 2025 um 8.50 Uhr in B__, auf der Schafwiesenstraße, bei der Kreuzung mit der C-Straße als wartepflichtiger Lenker des Lkw mit dem Kennzeichen aaa durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen „HALT" befunden habe, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben hat.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer zugestellt und ist mangels Erhebung eines Rechtsmittels am 21. Februar 2026 rechtskräftig geworden.

Die Probezeit läuft bis 21. Juli 2025.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da diese weder von den Parteien beantragt worden war noch erforderlich war.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt und aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Entsprechend § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt. Beschwerden gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die

Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Vorrangverletzung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, 24. Februar 2009, 2007/11/0042).

Aufgrund der unter II. angeführten rechtskräftigen Strafverfügung hatte die belangte Behörde und hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon auszugehen, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung vom Beschwerdeführer in der Probezeit begangen wurde, zumal es der belangten Behörde und auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung verwehrt ist, eigene Feststellungen zur Identität des Täters zu treffen (VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Da somit aufgrund der Bindungswirkung der angeführten Strafverfügung feststeht, dass der Beschwerdeführer, wie ihm in der rechtskräftigen Strafverfügung vom 3. Februar 2026 angelastet, am 30. Mai 2025 einen schwerwiegenden Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend

die Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß